

RS OGH 1996/2/26 4Nd503/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1996

Norm

JN §99 Abs1

Rechtssatz

Der Gerichtsstand des Streitgegenstandes ist nicht auf körperliche Sachen beschränkt. Es ist auch gleichgültig, ob der Streitgegenstand selbst ein dingliches oder ein obligatorisches Recht ist. Der Gerichtsstand des Streitgegenstandes gilt daher (ua) für das Begehr auf Einwilligung des Beklagten in die Auszahlung eines Gerichtserlasses.

Entscheidungstexte

- 4 Nd 503/96

Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Nd 503/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0088958

Dokumentnummer

JJR_19960226_OGH0002_0040ND00503_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at